

E H E V E R T R A G

Demnach Jhren Fürstlichen gn: gnaden denen

Durchlaughtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Johann Christian, Obersten Hauptmann in Ober vnd Nieder Schlesien p. vnd Herrn Georg Rudolphen, Herzogen in Schlesien zur Liegniz vnd Brieg, Gebrüdern der Wolgeborne Herr, Herr Hans Vlrich Schaaf, Gotsch genand, Freyherr auf Trachenberg, Herr auff Greiffenstein, Kienast vnd Kämniz, Königlicher Mayl: zue Bohaimb, Cämerer p in mehr wege zuerkennen gegeben, wasmaßen S. Gn: sich mit besonderer Affection, zue der auch Durchlaughtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frewlein, Frewlein Barbara Agneten, gebornen Herzogin in Schlesien zur Liegniz vnd Brieg, Hohermelter Jhrer Fürstlichen Gn: Gn: Frewlein Schwester gewendet, Auch entlich für sich selbst, vnd durch Vornehme ahnverwanten, ordentlicher weise angesucht, das Jhn Fürstl: Gn: Jhme Ehelich vermählicht werden möchten. Vnd Jhn Fürstliche Gn: Gn: beide Herren Gebrüdere p in gehaltenem reiffen Rathe, die wunderbahre Vorsehung des Allmächtigen, dannen auch die besonderen furnemen Qualiteten, darmit wolgemelter Herr Schaaf Gotsch begabet, in erwegung gezogen: Allß haben Hohermelte Jhre Fürstliche gn: gn: beide Herren gebrüdere p auch Hochgenante Jhr Frewlein Schwester, Jhren Gn: Herrn Schaaf Gotschen p nach Ordnung vnd Aussetzung der Heiligen Christlichen Kirchen zue einer Ehelichen Gemahlin p in Gottes Nahmen zuegesaget, vnd darbey sich nachfolgender gestalt vnterrehdet vnd vorglichen.

Das Erstlichen das Eheliche Beylager, mit gebürlichen Solenniteten, auf herzunahenden Achtzehenden Monats tag Octobris, dieses Sechszehenhundert vnd Zwanzigsten Jahres, alhier zur Liegniz, gehalten, vnd volzogen werden soll.

Dannen, ob zwar Jhnen Fürstl: Gn: von Weiland

Jhren Fürstl: Gn: dem Hochwürdigem, Durchlaughtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachimb Friedrichen, Herzoge in Schlesien zur Liegniz vnd Brieg, des Primat vnd Erzstiftes zur Magdeburg Thumb Pabste als dero genädigen geliebten Herr Vater, Christmildester gedechtnus, in Jhrer Fürstl: Gn: hinterlaßenem väterlichen Testamente, Dreißig Tausend Thaler zum Heyrathgutte verordnet sind, die beyde Herren gebrüdere, Herzoge zur Liegniz p auch Jhren Gn: solche ganz offeriret. Haben doch Jhre Gn:

Loco dotis ein mehrers nicht, dann Funfzehen Tausend Thaler ahnzunehmen bewilliget. Vnd ist der vbrigen Funfzehen Tausent Thaler halber, ahn iezo diese Vorsehung geschehen, das solche zwar bey Jhren Fürstlichen Gn: Gn: den Herren Gebrüderen p vmb gebürliche Jährliche Interesse stehen bleiben mögen, bies Jhn Für: gn: Frewlein Barbara Agnes p zue Beförderung Jhres besten, auf Jhrer Fürstlichen Gn: Gn: der Herren gebrüderen, vnd Jhrer Gn: dero geliebten Gemahls Befindung, solcher selbst bedürfende sein möchten:

Da dann nach eines halben Jahres aufsage, Jhre Fürstliche gn: gn: dieselben abzulegen hiermit kräftiglich vorwilliget haben wollen.

Es sol aber Jhren Für: Gn:

2 Frewlein Barbara Agneten p wegen solcher Funfzehen Tausend Thaler auf den Todesfall, dero guttem willen nach, zue disponiren freÿ, vnd vnbenommen sein.

Vnd ob keine Disposition erfolgte, sondern Jhre Fürstl: Gn: ohne Leibes Leben ab intestato vorstürben, So sollen als dann mehr besagte Funfzehen Tausend Thaler nichts weniger als die zuvor angedeuteten Funfzehen Tausend Taler angenommen Ehegeld, zwar sich ahn Jhre Fürstl: Fürstl: Gn: die Fürstlichen Herren Gebrüdere p oder dero Erben auch zuerück vorfüllen, vnd wie der usus fructus vom Ehegelde, also auch die Intereßen von diesen Funfzehen Tausend Talern paraphernal geldern, in S. Gn: Handen, bies dero Todesfall verbleiben.

Nebens deme werden auch Jhre Fürstl: Gn: Frewlein Barbaræ Agnes p mit Kleidung, Kleinodien, vnd anderem Geschmuck, wie einer gebornen Herzogin zur Liegniz p wol anstehet, inhalts obangezogenen Väterlichen Testaments, von denen hierzu deputirten Jährlichen geldern versorget sein.

Ahnstaat des Silberwerges, Rota vnd Wegen aber, auch nach inhalt des Väterlichen Testaments, in einer Summa Siebenzehenhundert Thaler zuempfangen haben.

Dahergegen sollen vnd wollen Jhre Gn: Herr Schaaf Gotsch p dero künftige geliebte Gemahlin p nicht alleine Jhrem Fürstlichen Stande nach, das Sie ein paar Junckern, Eine Hofmeisterin, vnd zwo Adelige Jungfrawen iederzeit zur aufwartung haben möge, sondern auch mit Funfzehen Tausend Thaler gleicher werung, zur Wiederlegung vnd Beßerung versorgen, vnd Jhren Fürstl: Gn: bemeltes Heÿrathgutt vnd wiederlegung zuesammen, auf gewißes vnd beständige einkommen, vormöge eines aufgerichteten beständigen Urbarÿ Registers in Jhrem Gebiette vnd Herrschaften, die Jhren Gn: Gn: einzige vnd allein zue stehen, vnd sonsten Niemanden anders vorschrieben noch vorhaftet sein, darunter Jhre Fürstl: Gn: auch eine Residents , wie sichs dero Stande nach gebühret, haben sollen. Als Nemlich, auf das Haus Kämniz,

so viel im Urbario hierzue ausgesezet werden wird, mit Ober vnd Nieder Gerichten, darzue gehörigen Güttern, Vorbergen, Äckern, Holzungen, Waßern, Mühlen, Teichen, Fischereÿen, Zinsen, Renten, Weidereÿ, vnd andern pertinentien, nichts außgenommen, versichern, vnd vorgewißern.

Vnd ob wol erwehnetem angenommenen Ehegelde nach, Jhre Gn: solche Widdumbs einkommen, höher nicht, als auf Dreÿ Tausend Thaler zuerichten gehabt, So wollen sie doch aus sonderlicher trewherziger Liebreicher, zue Jhren Fürstl: Gn: tragender affection, dero Sie sich herzogen auch von dero-selben, als Jhrer künftigen geliebten Gemahlin p beständige vorsehen, solche Widdumbs einkommen,

3 auf Ein Tausend erstrecken, vnd hiermit vnd in Kraft dieses solche Vorsehung gethan haben, das Jhre Fürstl: Gn: auf Jhrer Gn: begebenden Todesfall, welchen der Allmächtige nach seinen willen zue dirigiren Jhme alleine vorbehalten, aus des Amptes Kämnitz, vnd derselbten Zuegehör, ahn gewissen Zinßen, einkommen, vnd Nuzungen, darunter die wilde Fieschereyßen zwar auch begriffen, vnd von Jhren Fürstl: genosen, aber doch in keinen anschlag genommen werden sollen, Vier Tausend Thaler Jährlich einnehmen, Das Jenige aber, was auf so viel einkommen aldar nicht erlanget werden könnte, derselben aus anderen Jhren Intraden ahn baarem gelde, von den Erben ersezet, vnd iederzeit von halben Jahren, zue halben Jahren abgegeben werden sollen.

Vnd weil beÿ gedachten Kämnitzischen Güthern, ahn Wiltpreth (so auch nicht in den anschlag gehörig) nicht ein Auskommen sein möchte, Als haben Jhre Gn: die Jagten vnd Wiltbahnen vom Kämnitz Berge ahn, bis ahn die Obenburg hierzue geschlagen, Aldar Jhre Fürstl: gn: mit Jagen, Schießen, Stellen sich Jhrer besten gelegenheit vnbeirret zuegebrauchen, vnd ahn hoher Fehder vnd anderem Wiltpreth, ein auskomliche Notdurft haben werden.

Sollten auch aus Gottes gerechter Heimbsuchung, Krieges, oder Sterbens gefärligkeiten im Lande einfallen, also, das Jhre Fürstl: gn: Vrsach hetten, sichere orthe zue suchen, sollen Jhrer Gn: Leben verbunden sein, Jhren Fürstl: Gn: mit dero nothwendigen Hofstad ahn anderen orthen in dero Herrschaften vnd gebiethe, da es Jhren Fürstl: gn: gefällig, bies zue künftige sicherung den Recurß vnd Wohnung zuuersatten.

Die Hofhaltung aber, vnd was zur selbten gehörig, werden Jhre Fürstl: gn: von Jhren deputirten Widumbs einkommen, zuebestellen wissen.

Belangende die Holzungen in dem Widdumbs Sitz, sollen Jhre Fürstl: gn: sich deren mit Verkauffen ahnzuemaßen nicht befuget sein; Ahn Brenn: Back: Brew: Malz: Zaun: vnd Laubholz aber, sol Jhnen durch die Förster Jährlich so viel, das Jhre Fürstl: Gn: ein richtiges auskommen haben können, ahngewiesen, vnd Jhren Fürstl. Gn: von den Vnterthanen die es vermöge der Urbarien schuldig, geschlagen, vnd zuebereitet, ohne dero Zuethat ahn die stelle vorschaffet weden.

Auch sollen die Vnterthanen des Widdumbs vnd Leibgedinges, von Jhren Fürstl: Gn: Frewlein Barbara Agneten p mit geldstraffen vnbeschweret, sonst aber Jhre Fürstl: gn: dieselben nach Vorbrechen, am Leibe, oder mit Hand Arbeit, wie es dieser orthe üblich gehalten wird, zu straffen vnuerschrancket sein. p.

- 4 Hierauf sollen die Amptsdiener, Voigte, vnd Vnterthanen, nach erfolgtem Beylager, beÿ ahnweiß- vnd Besichtigung der Widdumbs Nuzungen, darzue Jhre Fürstliche Gn: Gn: die Herren Gebrüdere vier Wochen nach gehaltenem Beylager, wo es nicht eher sein können, die Jhrigen, damit das Urbarium in richtigkeit gebracht werden möge, abzueordnen befugt sein sollen, Schweren vnd huldigen von Stund ahn, nach Jhrer Gn: Herrn Gotschens p Tödlichem Abgange, den Gott der Allmächtige lange vorhütten wolle, Jhren Fürstl: gn: Frewlein Barbaren Agneten, oder auch Jhren Fürstlichen Gn: Gn: den gebrüderen p Herzogen zur Liegniz, deroselben Erben vnd nachkommen, vnd sonst niemand anderen, wann sich der fall also begeben, das Jhre Fürstl: gn: Frewlein Barbaræ Agnes p ohne Leibes Erben, vor Jhrem Gemahl vorstürbe, des Wiederfalles halber, so lange bies derselbe obangezeigtermaßen abgeföhret, gegenwärtig zue sein, vnd Jhren Fürstl: Fürstl: Gn: Gn: die gemelten einkommen vnd Nuzungen, als Jhrer rechten Herrschaft ohne alle gefahr vnd Hinderungen zureichen vnd folgen zuelaßen.
- Vnd ob die Ambtsdiener vnd Voigte einer oder mehr verendert würden, oder mit Tode abgiengen, was dann vor andere ahn deroselben staat verordnet würden, dieselben sollen Jhrer Fürstl: gn: von stund ahn auch huldigen und schweren, allermaßen die vorgehenden auch gethan.
- Ob aber in Zeitten, weil Jhre Gn: Herr Gotsch p am leben weren, oder nach Jhrer Gn: Tode, vor, oder nach solchem einnehmen des Widdumbs vnd Leibgedings, obgenantes Hauß vnd Widdumbs Sitz, auch darzue gehörige Güter eingehnomen, verwüstet, oder verterbet würden, Auf waßerley Wege solches geschege, das die obgenanten Jährlichen einkommen vnd Nuzungen, nicht volkömlich daraus erlanget werden, oder Jhre Fürstl: Gn: nicht Jhren bequemlichen Sitz, wie sichs dero Stande nach gebühret, alda haben könnten:
- So sollen vnd wollen es wolgemelter Herr Gotsch p vnd nach Jhrer Gn: Tode, dero Erben vnd nachkommen, welche Jhre Gn: Herrschaften vnd Gebiete einnehmen vnd Innehaben würden, schuldig sein, Jhre Fürstl: gn: auf andere gewisse vnd gelegene örther berührtermaßen anzuweisen. Wie dann ingleichen, durch Wetter vom Himmel, oder andere vnuersehene Zuefälle, ohne Jhre Fürstl: Gn: vnd der Jhriegen Verwarlosung, in Zeit Jhrer Fürstl: Gn: Widdmuds Innehabung, Schaden vnd Weters, in gedachten Widdumbs Güttern erfolgt, S. Gn: Erben vnd nachkommen, denselben zuersezen schuldig sein sollen, Also, das Jhre Fürstl: Gn: die volstendigen Nuzungen Jhres Leibgedinges, förderlich wieder volkömlich erlangen mögen.
- Jber obgemelte kegen Vormachung derselben ahnweiß vnd Versicherung, wollen Jhro Gn: Herr Schaaf Gotsch dero zuekünftigen ehe Gemahlin p den Ersten Morgen nach dem Ehelichen Beylager, nebenste

- 5 Vberreichung eines, dero Fürstlichen Stande gemäßen Kleinodes, mit einer Morgengabe von Zweÿ Tausend Thalern Hauptgutes, Jährlich mit Zweÿhundert Thalern obigen Werths, von halben Jahren, zue halben Jahren zuuerzinßen, hiermit versichert vnd begabet haben, damit Ihre Fürstl: gn: handeln thun und laßen mögen, nach deroselben bestem gefallen, und wie Morgengabes Recht und gewohnheit ist. Darbey ferner in sonderheit abgerechnet worden, das S. Gn: Jhren Fürstl: Gn: über vorhergesezte Zweÿhundert Thaler Jährliche Morgengabe, zue desto mehrer ahnzeigung dero Tagen derselben tragenden geneigten freundlichen willens, Jährlich, und iedes Jahr besonders noch Zweÿhundert Thaler, alle Viertheil Jahr, zue täglichen Handgeldern zuegebrauchen, Reichen vnd geben laßen wollen, die auch Ihre Fürstl: gn: iederzeit dero gefallen nach außgeben, vnd damit zuethan vnd zuelaßen haben sollen.
- Ja solch Handgeld, so bald Ihre Fürstl: gn: nach S. Gn: absterben, dero Widdumb beziehen, allerdings schwinden vnd fallen. Die Morgengabe aber, nach Jhrer Fürstl: gn: Frewlein Barbaræ Agnethen p Tode, der in dem Willen des Allmächtigen stehet, wofern Sie keine Leibes Erben, oder keine sonderbahre verordnung deswegen verliesse, wieder ahn S: Gn: Herr Schaaf Gotschen p oder dero Erben, wie Morgengabes Recht ist, kommen vnd fallen. Da aber Ihre Fürstl: gn: solche Morgengabe iemanden vorschaffet, sol S. Gn: dero Erben vnd nachkomben dieselbe mit Zweÿ Tausend Thalern Hauptgeldes obigen Werthes abzulösen, zue dero gutten gefallen vorbehalten sein.
- Es sol auch oft hochemelte Frewlein Barbara Agnes, p des Tages für dem Ehelichen Beÿlager die gebührliche, vnd Landbreuchliche Vorzicht thuen, auch ein mehrers aus den Fürstenthümben Liegniz vnd Brieg, zue fordern nicht befugt sein, bis Ihre Fürstl: Fürstl: Gn: Gn: die Herren Gebrüdere oder deroselben Leibes Erben, welches Gott genädiglich verhütten wolle, alle mit Tode vorschieden weren, da dann nach inhalt des Fürstlichen Väterlichen Testaments, Jhren Fürstl: gn: vnd dero Erben Jhr Erbrecht gebührlich zuuorbehalten, vnd gar nicht vorschrencket sein solle.
- Ob es sich auch begeben, das offermelte Ihre Fürstl: Gn: Frewlein Barbara Agnes p nach volzogenem Beÿlager für Jhrem Ehegemahl, ohne Eheliche Leibes Erben, die Sie miteinander erzeuget hetten, mit Tode abgiengen, als dann sol von Jhrer Fürstl: gn: Silbergeschirr, Schmuck, Kleidern, vnd Kleinodien, wie die Nahmen haben, vnd woher solche immer rühren, Insonderheit die mit Jhren Fürstl: Gn: nahmen vnd Wappen, allein bezeichnet befunden werden möchten, was Sie vnter lebendigen, oder auf den Todesfall nicht vorgeben hetten, Jhren Fürstlichen Gn: Gn: den beiden Herren Gebrüderen p Herzogen zur Liegniz, oder dero Erben, so der Verwandnus nach am nechsten darzu sein möchten, sein Inventarium

6 darüber eingestellet, vnd Ihre Gn: der Herr Schaaf Gotsch p daran den Besitz vnd gebrauch haben, Sonder aber daßelbige alles nach S. Gn: Tode, ahn Jhro Fürstliche gn: gn: oder deroselben Erben, so sich mit Recht, darzu zueziehen haben werden, vnd also ahn die nechsten Frewlein Barbaræ Agneten p Erben gefallen sein vnd folgen. Was aber in stehender Ehe von S. Gn: Herrn Gotschen, selbst eingezeuget, vnd mit Ihrer Gn: absonderlichen, oder beiderseits Wappen vnd Nahmen bezeichnet befunden würde, Sol ohne Mittel Ihren Gn: oder dero Erben folgen vnd verbleiben. Were es aber auch sache, das beide Eheleuthe, durch Gottes seegen Leibes Erben erlangeten, die bey beiderseits Lebetagen, wiederumb ohne Eheleiche Leibes Erben Jhres geblüthes mit Tode abgiengen vnd verstürben, sol es auf solchen Weg mit dem Wiederfall des Heÿrathsgutes, vnd anderem gehalten werden, wie vor vermeldet ist, vnd daßelbe nicht vererbet sein. Wo aber solche von beiden Eheleuthen erworben Leibes Erben, auch hienführo dero selben eheliche Erben, von beider geblüthe geböhren, alle oder eines theiles Ihre beider oder Ihrer Fürstl: Gn: Frewlein Barbaræ Agneten p tod erleben würden, So soll als dann das angenommene Heÿrathgutt, Ehegeld, vnd vorbehaltene Funftzehen Tausend Thaler Wiederlegung vnd anders vererbet sein, Vnangesehen, ob die selben Erben, darnach vber Kurz oder über lang vorsterben würden. Fügte es aber die Göttliche ver-sehung also, das Ihre Gn: der Herr Gotsch p für seiner geliebten Gemahlin p auch mit, oder ohne Eheleiche Leibes Erben abstürben, So sol die hinterlaßene Wittib macht haben, für genant Heÿrathgutt, Wiederlegung vnd Morgengabe, die gemelte Widdumbs Gütter mit aller Gerechtigkeit, ein- vnd Zuegehörungen, sambt deme ahn den Nuzungen mangelndem Zuebuß von stund ahn, nach solchem Jhro Gn: abgange, nach Laut vnd vermöge dieser Eheberedung, vnd des aufgerichteten Leibgedinges Briefes, einzunehmen, innezuehaben, zuebesitzen, vnd zuegenießen Jhr lebenslang vngeirret, ohne alle verhinderung S: Gn: Erben vnd nachkommen, auch sonst frömmigliches von Jhrentwegen. Es sol Ihren Fürstl: Gn. als dann auch, wie oben albereit gemeldet, folgen, derselben Silbergeschirr, Kleinod, Kleider, vnd Schmuck, desgleichen aller Vorrath ahn Wein, Früchten, vnd getreÿdicht, Bier, vnd anderem, so in der Residents des Leibgedinges vnd zuegehörigen Güttern, zur Zeit S: Gn: tölichen abganges gefunden, eigenthümblich gelaßen werden. Wie dann nichts minder auch Ihren Fürstl: gn: mit dem Hause Jhres Leibgedinges, der Haußrath so daselbsten, vnd was sonst auf den Vorbergen vnd anderen zum Leibgedinge gehörigen Güttern ist, vorbleiben sol, Doch derogestalt, das derselbe inventiret, vnd auf dem Hause, Vorbergen, vnd Güttern, nach Ihrer Fürstl: Gn: absterben, oder aber in ablösung deßelben Hauses vnd Leibgütter wieder gelaßen werde, Inmaßen derselbe in der ankunfft darauf befunden worden.

7 Wo aber Ihre Fürstl: Gn: Ihren Wittiben stand verändern, vnd sich wieder verhelichen würden, als dann sol es in Ihrer Gn: Herrn Gotschens p Erben vnd Nachkommen, gewald vnd gefallen stehen, oft hochgedachte Ihre Fürstl: gn: von berührter Vermächtnus vnd Leibgutte, mit Dreÿßig Tausend Thaler Ehe: vnd Wiederlegungs geldes, vnd anderen obgemelten stücken abzuelösen.

Wolten aber Ihrer Gn: Erben die Summam des Ehegeldes, oder der Wiederlage nicht außgeben, sondern bey sich behalten, So sollen Ihre Fürstl: gn: iederzeit der Jährlichen gefälle halber, nach Leibgedinges recht, auf die zueruckbleibende Poste versichert bleiben.

Vnd so Ihre Fürstl: Gn: einer oder der andern Post wie obstehet, ahn berührter Wehrung vorgnüget, vnd wegen des Zuerück bleibenden versichert ist, als dann vnd nicht eher sollen Ihre Fürstl: Gn: vorberührt Leibgedinge vnd Vermächtnus abtreten, vnd die Ambt Leute, Voigte, vnd Vnterthanen Ihrer gelübden vnd Eide quiet, Ledig vnd Loß zehlen, auch Brief vnd Siegel, so Ihre Fürstl: gn: darüber empfangen, wiederumb überantworten.

So nun solche ablösung wie angezeigt, ergehen vnd beschehen würde: Solen Jhro Fürstliche gn: gn: die Gebrüdere, Herzoge zur Liegniz vnd Brieg p oder deroselben, Erben vnd nachkommen, des Wiederfalles halber, zuuorn, vnd Ehe die Bezahlung der Funfzehen Tausend Thaler Ehegeldes, auch die Bezahlung der Funfzehen Tausend Thaler, Wiederlegungsgelder, vnd anderer obgenanten Posten beschehen ist, eine genungsame Versicherung durch Bürgschaft, vnd andere Nothdürftige Vorschreibung vermachen vnd volnziehen, das Ihre Fürstl: gn: als Ihrer Gn: Herrn Gotschens p zuekünftige Gemahlin p den Besiz obgemelter stücke, Jhr Lebenslange haben, dieselben aber nach Jhrem tödlichen abgange, ahn Ihrer Gn: Herren Gotschens p mit Ihren Fürstl: gn: dero Gemahlin erworbenen Erben oder nach derselben absterben, forder ahn dero Leibes Erben kommen vnd fallen sollen.

So aber Ihre Gn: nach dero Tödlichem abgange keine Leibes Erben, mit oft Hochgemelter Ihrer Fürstl: gn: erzeugt, hinter sich vorlaßen würden, oder derselben auch verließen, vnd die dannoch bei leben Ihrer Fürstl: gn: Frewlein Barbaræ Agneten p ohne Leibes Erben von Ihren Fürstl: gn: in andern Ehestande gebohren, abgehen, vnd vorsterben würden:

Als dann sollen die Funftzehen Tausend Taler Ehegeldes, nach Ihrer Fürstl: gn: absterben, ahn Ihre Fürstliche Gn: Gn: die Gebrüdere, Herzoge zur Liegniz vnd Brieg, vnd dero Erben vererbet werden, darfur Ihren Fürstlichen Gn: Gn: (do obgemelte Ablösung von Herrn Gotschens p Leben nicht albereit geschehen were) die Leibzucht die Helfte, bies Sie oder Ihre Erben, der Funftzehen Tausend Thaler halber, bezahlet vnd vorgnüget sein, innehaben mögen, Vnd die Funftzehen Tausend Thaler wiederlags gelder auf allen fahl, es hetten Ihre Fürstl: gn: in der andern Ehe Erben oder nicht, ahn Ihrer Gn: Herrn Schaaf Gotschens Erben, zurück kommen vnd fallen. p

8 Es sollen auch Ihre Fürstl: Gn: als Herrn Gotschen p künftige Gemahlin, Frewlein Barbara Agnes p mit keinerley Schuld, die Ihre Gn: für dieser Heÿrath gemacht hetten, oder hienfurbaß machen würden, zuethun haben, auch Niemanden dafür pfindbar, sondern derer freÿ vnd vnbeschweret sein vnd bleiben, Wie
dann auch Ihre Gn: Herr Gotsch p oder seine Erben vnd nachkommen, mit denen schulden, so Ihre Fürstl: Gn: zur Zeit des werenden Ehestandes, oder auch des Widdumbs machen würden, nichts zuethun oder zueschaffen haben sollen: Auf welchen fall
Sondern solche sollen von denen die sich vmb Ihrer Fürstl: gn: Erbschaft als dann annehmen, gegolten und gezahlet werden, ohne alle Ihrer Gn: oder deroselben Erben vnd nachkommen Zuethun, es were dann sache, das Ihre Gn: oder dieselben besondere gunst vnd willen darzu gegeben hetten: Auf welchen fall
Jhnen als dann solche abzuetragen zuestehen soll.

Gleichergestalt sollen viel Hohermelte Ihre Fürstliche Gn: Frewlein Barbara Agnes p die Widdumbs Güter, ohne Ihrer Gn: Herrn Gotschens, oder dero Erben wißen vnd willen, Niemanden versezen oder verpfänden auch den Widdumb ahn der Residents, Vorbergen, Teichen, Mühlen, vnd anderen gebeuden, wie dieselben Ihren Fürstl: Gn: eingereumet, in bawlichem wesen erhalten, darzu Jhren Fürstl: gn: die Notdurft Bawholzes, ohne entgeld gefolget werden sol. Neue gebewde aber belangende, sollen
mit Ihrer Gn: vnd dero Erben Vorwißen einwilligung vnd Vnkosten erhoben vnd volführet werden.
Was auch für Geistliche Lehen zum Leibgedinge gehören, dieselben sollen von Jhren Fürstl: gn: so Sie zue Falle kommen, verliehen vnd empfangen werden. Darbey doch dieses in allewege in acht gehalten werden sol,
das solches mit füglich Personen, der Augspugischen Confession, vnd der Kirchen Ordnung gemäß so Ihre Gn: in der Herrschaft halten, besezet vnd bestellt werden sollen.

Wann auch bein Jhren Fürstl: gn: von frembden Leuten oder Widdumbs Vntherthanen Sachen fürfiellen, welche Jhr Fürstl: gn: zue bescheiden Vrsach hetten, vnd aber ein oder das ander theil sich am Bescheide nicht begnügen laßen wolte, sollen dieselben ahn Ihrer Gn: Erben, als die Erb- vnd Grundherren, remittiret vnd verwiesen werden. Treulich vnd ohngefährlich.

Vnd deßem zue waarer Vhrkund haben beide Ihre Fürstl: Fürstl: gn: gn: Herzog Johann Christian, vnd Herzog Georg Rudolph, Gebrüdere, Dannen auch Ihre Gn: Herr Schaaf Gotsch p
Jhro Fürstliche vnd Freÿherrliche Insiegel, ahn diesen Brief, deßen zweÿ gleichlautende Exemplar gefertigt, vnd einem Jeglichen theil eines zuegestellt worden, zuehangen befohlen, Auch solchen mit eigenen Händen vnterscrieben. Geschehen vnd gegeben zur Liegniz,
den Letzten Monats Tag Martÿ nach Christi Vnsers Erlösers vnd Seeligmachers geburth, im Sechszehenhundert vnd Zwanzigsten Jahre

Johann Christian

Georg Rudolff
Manupropia

Hanß Vlrich Schaffgotsch